# Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 53. Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise Neuß und Grevenbroich Telephon Nr. 53.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeigaben täglich das Unterhaltungsblatt „Der Hausfreund", ferner die landwirtschaftliche Beilage „Rhein. Bauernfreund" und das St. Quirinusblatt. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.50. Das Illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 15 Pfg. pro Quartal beigegeben. — Die Zeitung kann auch pro Monat à 50 Pfg. abonniert werden. —

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und haben bei dem kaufkräftigen Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die neungespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg., außerhalb der Kreise Neuß u. Grevenbroich 20 Pfg., für die viergespaltene Reklamezeile 70 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 6½ Uhr abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Annahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen. Expedition: Neuß, Niederstraße 46.

Redaktion Jos. Grunau. | Freitag, 31. Juli 1914. (Ignatius v. Loyola, Germ.) | Rotationsdruck und Verlag der Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuß. | 41. Jahrgang.


# Sonder-Ausgabe.

## Bekanntmachung.

1. Der Bezirk des 8. Armeekorps wird in Kriegszustand erklärt.

2. Die vollziehende Gewalt geht auf mich über. In den Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein und deren Befehlsbereich wird sie von dem Gouverneur von Köln bezw. dem Kommandanten von Koblenz-Ehrenbreitstein ausgeübt.

Die Zivil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

3. Gleichzeitig verordne ich, indem ich die entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft setze:

Zur Untersuchung und Aburteilung der in § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und in §§ 9 und 10 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden an den Sitzen der Landgerichte des Bezirks des 8. Armeekorps, somit in Aachen, Bonn, München-Gladbach, Neuwied, Trier und Saarbrücken Kriegsgerichte eingesetzt. Der Sprengel dieser Kriegsgerichte umfaßt den Bezirk des gleichnamigen Landgerichts mit Ausschluß der Festungen und des Befehlsbereichs derselben. Der Sprengel des Kriegsgerichts München-Gladbach umfaßt außer dem Landgerichtsbezirk München-Gladbach noch die Bezirke der Amtsgerichte Rempen, Dülken, Viersen, Lobberich und Neuß, soweit sie zum Bereich des 8. Armeekorps gehören.

4. Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthaltes sich nicht gehörig ausweisen können, haben den in Kriegszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

5. Haussuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

6. Die Gemeinden werden für die rechtzeitige Vorführung der Pferde und Fahrzeuge an die Gestellungsorte, ferner für alle in ihrem Bann vorkommenden Störungen jeder Art, insbesondere für Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Kunststraßen, Brücken und Kanälen, für Zusammenrottungen und Angriffe auf Personen und Eigentum, sowie für den Aufenthalt nicht legitimierter Personen nach Kriegsgebrauch verantwortlich gemacht. Sie sind für entstandenen Schaden haftbar. Die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Kriegs- (Belagerungs-) Zustand vom 4. Juni 1851 sind seitens der Gemeindebehörden zur Verwarnung an öffentlichen Plätzen in Erinnerung zu bringen.

7. Abgesehen von dem Verbot der Ausfuhr von Pferden, von Kriegs- und Verpflegungsmaterial, sowie von Arznei und Verbandsartikeln bezw. chirugischen Instrumenten werden hiermit weiter verboten:

a) der Verkauf von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen;

b) das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landratsamts (mit Ausnahme der Polizei-, Forst- und Steuerbeamten);

c) alle Veröffentlichungen der Presse über Truppenbewegungen, Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Eisenbahnen und Flüssen, über Verteidigungsmittel, Befestigungsarbeiten und dergleichen;

d) jeder Verkehr über die (belgische und luxemburgische) Grenze mit Kraftwagen, Fahrrädern und Selbstfahrern (Motoren) sowie auch der Verkehr mittels öffentlichen oder privaten Telegraphen jeder Art bezw. durch Brieftauben über die Grenze;

e) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgischen Grenzgebietes.

Das Verbot weiteren Erscheinens für einzelne Zeitungen, die Schließung politischer Klubs und Vereine, das Verbot von Versammlungen behalte ich mir vor.

8. Plakate, Flugschriften und sonstige Veröffentlichungen dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn das Landratsamt die Erlaubnis dazu erteilt hat.

9. Alle Besitzer von Privatstationen optischer oder Funkentelegraphie sind unverzüglich zur schleunigsten Anmeldung beim Bürgermeisteramt verpflichtet, widrigenfalls sie der Aburteilung wegen Landesverrats gewärtig sein müssen.

10. Landeseinwohner, welche augenblicklich im Besitz von Brieftauben sind, oder fremde Brieftauben beherbergen, haben hierüber sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung dem nächsten militärischen Befehlshaber und dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten und Zahl, Farbe, Abzeichen und Aufbewahrungsort der Tiere, sowie die Linie, für welche sie eingeübt sind, anzugeben.

Wer auf irgend eine Weise in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, ist gehalten, die Taube unverzüglich ohne Berührung etwaiger an der Taube vorhandener Depeschen der am Ort befindlichen Militärbehörde oder, falls keine solche am Ort ist, dem Bürgermeister abzuliefern; der Bürgermeister hat sodann die Taube der nächsten Militärbehörde oder, falls ein Gendarm schneller zu erreichen ist, diesem zu übergeben. In letzterem Falle ist der Gendarm für ungesäumte Ablieferung des Tieres an den nächsten militärischen Befehlshaber auf dem schnellsten Wege verantwortlich.

11. Alle Besitzer von Fähren, Booten oder anderen Fahrzeugen auf der Moselstrecke von Trier aufwärts, auf der Saar und auf dem Rhein haben die Fahrzeuge, soweit sie nicht in Gebrauch begriffen sind, bis auf weiteres stets auf dem rechten Ufer zu halten.

12. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königl. und Privatarbeiten, des Handels und des Gewerbes wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.

Koblenz, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des 8. Armeekorps.

**Quelle 6** „Sonder-Ausgabe" der *Neuß-Grevenbroicher Zeitung* vom 31. Juli 1914: „Bekanntmachung". *(StA Neuss, E.07)*